

Gesetz vom über Maßnahmen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Entwicklung im Burgenland (Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG) mit dem gleichzeitig das Burgenländische Tourismusgesetz 1992 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

1. Abschnitt

Ziele und Förderungsschwerpunkte

§ 1

Ziele der Wirtschaftsförderung

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, der burgenländischen industriellen und gewerblichen Wirtschaft die Anpassung an die geänderte geopolitische Situation in Mitteleuropa zu erleichtern und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten und Chancen bestmöglich auch hinsichtlich der Internationalisierung zu fördern und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit in einem großen Wirtschaftsraum zu stärken.

(2) Gleichzeitig sollen damit unter Bedachtnahme auf die Ziele der Raumplanung und die bestehende Betriebsstruktur im Burgenland eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und die Sicherung der Nahversorgung herbeigeführt werden.

(3) Dabei ist insbesondere auf innovative und technologieorientierte Produktionen und Dienstleistungen unter Beachtung der ökologischen Verträglichkeit Bedacht zu nehmen.

§ 2

Ziel der Tourismusförderung

Ziel der Tourismusförderung durch das Land ist die Erhaltung und weitere Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft im Burgenland durch eine spürbare Anhebung der Qualität des Angebotes unter Beachtung der Originalität und Ursprünglichkeit und unter besonderer Berücksichtigung einer langfristigen und kontinuierlichen Entwicklung.

§ 3

Förderungsschwerpunkte

(1) Zur Erreichung der im § 1 genannten Ziele ist eine möglichst effektive Förderung insbesondere in folgenden Schwerpunktbereichen vorzunehmen:

1. Innovation und Technologie
2. Forschung und Entwicklung
3. Umwelt und Ökologie
4. Internationalisierung
5. Verbesserung der Wirtschaftsstruktur burgenländischer Klein- und Mittelbetriebe
6. Infrastruktur

(2) Zur Erreichung des im § 2 genannten Zieles können Förderungen insbesondere für folgende Vorhaben gewährt werden:

1. Schaffung und Erweiterung von Tourismusbetrieben und Tourismuseinrichtungen
2. Maßnahmen, die eine Qualitätsverbesserung des Tourismusangebots erreichen
3. Maßnahmen, die das Tourismusangebot bereichern
4. Beratung, Ausbildung, Weiterbildung und Schulung von Managern und Tourismuspersonal
5. Ausbau von Organisations- und Managementstrukturen
6. Schaffung und Unterstützung von Vertriebsmaßnahmen.

2. Abschnitt

Förderungsvoraussetzungen und Förderungsmaßnahmen

§ 4

Förderungswerber, Ausschluß der Förderung

(1) Zur Erreichung der im § 1 definierten Ziele können Förderungen nur physischen und juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie eingetragenen Erwerbsgesellschaften der industriellen und gewerblichen Wirtschaft gewährt werden

1. deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugute kommen soll, sich im Burgenland befindet oder
2. die im Burgenland einen Betrieb oder eine Betriebsstätte zu gründen beabsichtigen.

(2) Förderungen zur Erreichung des im § 2 definierten Zieles können physischen und juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie eingetragenen Erwerbsgesellschaften gewährt werden, sofern die Förderungswürdigkeit der einzelnen touristischen Projekte nach einer Prüfung hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit, ihrer regionalwirtschaftlichen Impulswirkung und ihrer ökologischen Vereinbarkeit feststeht.

(3) Förderungswerber können neben solchen nach Abs. 1 auch Gemeinden und Sondergesellschaften sein, sofern sie Infrastrukturvorleistungen zum Zwecke der Schaffung von Gewerbe- und Industriezonen erbringen.

(4) Der Förderungswerber muß die wirtschaftlichen Voraussetzungen erbringen, die eine Realisierung des Projektes erwarten lassen.

(5) Förderungswerber müssen die für die Durchführung des zu fördernden Projektes erforderlichen Berechtigungen und Bewilligungen nachweisen.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungen wird durch dieses Gesetz nicht begründet.

§ 5

Förderungsmaßnahmen

Zur Erreichung der in diesem Gesetz definierten Ziele (§§ 1 und 2) sind als Förderungsmaßnahmen

1. nicht rückzahlbare Zuschüsse
 2. die Übernahme von Bürgschaften für Kredite und Darlehen
 3. Beratung im Zusammenhang mit Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, die Erstellung von Gutachten und Hilfestellung bei Marktinformationen
 4. die Übernahme und Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen, insbesondere Geschäftsanteilen und Aktien
 5. Betrieb, Übernahme und Vermittlung aller, den Zielsetzungen dieses Gesetzes entsprechenden Geschäfte, Durchführung aller Tätigkeiten, mit der Zielsetzung, für die burgenländische industrielle und gewerbliche Wirtschaft sowie die burgenländische Tourismuswirtschaft Förderungsmaßnahmen zu setzen
- vorzusehen.

3. Abschnitt

Durchführung der Förderung

§ 6

Förderungsstelle

(1) Die Landesregierung hat zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 5 dieses Gesetzes die Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG zu gründen.

(2) Die Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG ist mit der Durchführung der Maßnahmen gemäß § 5 Z 1 und 2, insbesondere der Begutachtung, der Abwicklung und der Kontrolle, treuhändig zu betrauen, dabei sind Förderungsansuchen bei dieser Gesellschaft einzubringen. Im Rahmen der treuhändischen Betrauung ist vorzusehen, daß die Entscheidung über die Förderung von der Beurteilungskommission für wirtschaftliche Angelegenheiten oder der Beurteilungskommission für Tourismusangelegenheiten getroffen wird. Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung und die vom Förderungswerber vorzulegenden Unterlagen sind von der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG in Richtlinien festzulegen. Die Erlassung sowie die Änderung dieser Richtlinien erfolgt nach vorheriger Genehmigung durch die Landesregierung und ist im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren. Die erstmalige Erlassung dieser Richtlinien kann durch die Landesregierung erfolgen.

(3) Die Entscheidung über und die unmittelbare Durchführung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 5 Z 3 bis 5 obliegen unter Beachtung der Zielsetzungen (§§ 1 und 2) und der Förderungsschwerpunkte (§ 3) ausschließlich der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG.

(4) Über die gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes durchgeführten Maßnahmen hat die Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG der Landesregierung jährlich zu berichten.

§ 7

Wirtschaftsförderungsfonds

(1) Der Burgenländische Wirtschaftsförderungsfonds - im folgenden kurz als Fonds bezeichnet - , der der Förderung der Wirtschaft des Burgenlandes dient, ist ein Verwaltungsfonds und wird von der Landesregierung verwaltet und dient zur Finanzierung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 5 Z 3 bis 5.

(2) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht:

1. durch Zuführung der Mittel aus Privatisierungserlösen des Landes
2. durch Erträgnisse der Veranlagungen der Fondsmittel
3. durch Rückflüsse aus Tilgungen gewährter Darlehen
4. durch sonstige Einnahmen.

(3) Die Mittel des Fonds sind in der Form zu verwenden, daß der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG - dem jeweiligen Finanzmittelbedarf entsprechend - die erforderlichen Geldbeträge in Form von Gesellschaftskapital, aktienrechtlichen Genußrechten oder Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt werden.

§ 8

Aufbringung der Förderungsmittel

Die Förderungsmittel zur Finanzierung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 5 Z 1 und 2 sind aufzubringen durch:

1. vom Land bereitgestellte Mittel
2. Zinserträge veranlagter Förderungsmittel
3. wegen Nichterfüllung von Auflagen rückgezahlte Mittel
4. sonstige Mittel.

§ 9

Kontrolle

Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich über die nach diesem Gesetz im Laufe eines Haushaltsjahres getroffenen Maßnahmen und ihre Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Burgenlandes sowie über die daraus resultierende finanzielle Belastung des Landes und die Tätigkeit und Gebarung des Burgenländischen Wirtschaftsförderungsfonds zu berichten. In den Bericht der Landesregierung ist der Bericht der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG aufzunehmen.

Artikel II

(1) Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1980, LGBI. Nr. 1/1981 in der Fassung der Gesetze LGBI. Nr. 44/1987, 32/1991, 59/1991 und 12/1993, tritt außer Kraft.

(2) Die nach dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz, LGBI. Nr. 1/1967, dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1973, LGBI. Nr. 45, und dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1980, LGBI. Nr. 1/1981 in der Fassung der Gesetze LGBI. Nr. 44/1987, 32/1991, 59/1991 und 12/1993, gewährten Förderungsmaßnahmen sind nach den dort enthaltenen Bestimmungen weiterzuführen. Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelangten, nicht erledigten Förderungsansuchen sind nach den Bestimmungen des Landes-Wirtschaftsförderungsgesetzes 1980, LGBI. Nr. 1/1981 in der Fassung der Gesetze LGBI. Nr. 44/1987, 32/1991, 59/1991 und 12/1993, von der WiBAG zu erledigen, wobei eine allenfalls ergänzende Begutachtung durch die WiBAG erfolgen kann. Die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelangten Förderungsanträge sind von der WiBAG nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erledigen.

Artikel III

(1) Die §§ 29 und 30 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBI. Nr. 36, treten außer Kraft.

(2) Die nach dem Burgenländischen Tourismusgesetz 1992, LGBI. Nr. 36, gewährten Förderungsmaßnahmen sind nach den dort enthaltenen Bestimmungen weiterzuführen. Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelangten, nicht erledigten Förderungsansuchen sind nach den Bestimmungen des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBI. Nr. 36, zu erledigen, wobei eine allenfalls ergänzende Begutachtung durch die WiBAG erfolgen kann. Die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelangten Förderungsanträge sind von der WiBAG nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erledigen.

Artikel IV

(1) Das Wirtschaftsförderungsfonds-Gesetz, LGBL. Nr. 59/1991, tritt außer Kraft.

(2) Der damit errichtete Wirtschaftsförderungsfonds wird als Wirtschaftsförderungsfonds gemäß § 7 dieses Gesetzes weitergeführt.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1994 in Kraft.

V o r b l a t t

Problem:

Derzeit ist der Bereich der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung in insgesamt drei verschiedenen Gesetzen geregelt und die Zuständigkeit auf die Landesregierung, Burgenländische Industrie und Betriebsansiedlungs GesmbH, Burgenländische Kreditbürgschafts GesmbH und Burgenländische Risikokapitalbeteiligungs AG aufgeteilt.

Ziel:

Vereinheitlichung und Konzentration der Wirtschafts- und Tourismusförderung durch Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsförderungsgesetzes sowie die Ausgliederung der Wirtschaftsförderung und einer damit bedingten wesentlichen Verwaltungsvereinfachung durch eine flexiblere Gestaltung des Förderungswesens.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Mehrgleisigkeit und der nicht zuletzt damit verbundenen administrativen Schwierigkeiten.

Kosten:

Die Kosten für die Errichtung der Burgenländischen Wirtschaftsservice Aktiengesellschaft - WiBAG werden durch Einsparungen bei Beseitigung der Mehrgleisigkeiten aufgewogen.

EG-Konformität:

Gegeben; das Gesetz wurde zur Notifizierung und Überprüfung der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) vorgelegt.

E r l ä u t e r u n g e n

I. Allgemeiner Teil

Derzeit ist die Wirtschaftsförderung im Burgenland für den gewerblichen und industriellen Bereich sowie für den Tourismusbereich in zwei verschiedenen Gesetzen, und zwar hinsichtlich des gewerblichen und industriellen Sektors im Landes- Wirtschaftsförderungsgesetz 1980 und hinsichtlich des Tourismusbereiches in den §§ 29 und 30 des Burgenländisches Tourismusgesetzes 1992 geregelt. Dadurch bedingt sind zwei verschiedene Abteilungen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für die administrative Durchführung der jeweiligen Förderungen zuständig und weitere Dienststellen in die Verfahren eingebunden. Gleichzeitig ist auch der Burgenländische Wirtschaftsförderungsfonds, der der Förderung der Wirtschaft des Burgenlandes dient, in einem eigenen Gesetz geregelt. Zusätzlich sind auch Burgenländische Industrie und Betriebsansiedlungs GesmbH - BIBAG, Burgenländische Kreditbürgschafts GesmbH - BKB und Burgenländische Risikokapitalbeteiligungs AG - BRiKaBAG mit Förderungsaufgaben befaßt.

Diese Mehrgleisigkeit von Landesregierung, BIBAG, BKB und BRIKABAG soll nun durch die Konzentration und Vereinheitlichung der Wirtschafts- und Tourismusförderung in diesem Gesetz sowie durch die Einrichtung einer zentralen Förderungsstelle beseitigt werden.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I

Zu § 1:

In § 1 wird zunächst die grundsätzliche Zielsetzung für den Bereich der industriellen und gewerblichen Wirtschaft festgelegt. Die Hauptzielrichtung liegt hierbei in der Nutzung der sich durch die Änderung der geopolitischen Situation in Mitteleuropa ergebenden neuen Möglichkeiten und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Burgenländischen Wirtschaft in einem zukünftigen größeren Wirtschaftsraum.

Zu § 2:

In § 2 erfolgt die grundsätzliche Zielsetzung für den Bereich der Tourismuswirtschaft, die gerade durch die Öffnung der Grenzen in Mitteleuropa einem verstärkten Wettbewerb gegenübertritt. Die Berücksichtigung des besonderen Charakters des burgenländischen Landschaftsbildes und der sich daraus ergebenden typischen Bau- und Lebensart bildet den Rahmen für die Stärkung des Wettbewerbes durch eine spürbare Anhebung des Angebotniveaus.

Zu § 3:

In Abs. 1 werden Förderungsschwerpunkte zur Erreichung der Ziele des § 1 für den Bereich der industriellen und gewerblichen Wirtschaft definiert, die auf die besondere geopolitische Situation des Landes Bedacht nehmen.

In Abs. 2 werden Förderungsschwerpunkte zur Erreichung der Ziele des § 2 für den Bereich der Tourismusförderung normiert.

Zu § 4:

In Abs. 1 werden die Voraussetzungen für Förderungen hinsichtlich der Förderungswerber im Bereich der industriellen und gewerblichen Wirtschaft definiert.

In Abs. 2 werden die Voraussetzungen der Förderungen im touristischen Bereich in Bezug auf Förderungswerber sowie auf die Förderungswürdigkeit im Hinblick auf ihre Wirtschaftlichkeit, ihre regionalwirtschaftliche Impulswirkung und ihre ökologische Vereinbarkeit normiert.

In Abs. 3 wird festgelegt, daß bei Infrastrukturvorleistungen zur Schaffung von Gewerbe- und Industriezonen auch Gemeinden und Sondergesellschaften als Förderungswerber auftreten können.

In den Abs. 4 und 5 wird für sämtliche Förderungsbereiche gemeinsam normiert, daß Förderungswerber einerseits die wirtschaftlichen Voraussetzungen, die die Realisierung des Projektes erwarten lassen, und andererseits die für die Durchführung des zu fördernden Projektes erforderlichen Berechtigungen und Bewilligungen erbringen müssen. Dies bedeutet, daß neben den allenfalls erforderlichen Bewilligungen für eine etwaige Betriebsanlage auch die erforderlichen Berechtigungen zur Ausübung der angestrebten Tätigkeit vorliegen müssen. Der Nachweis der erforderlichen Berechtigungen und Bewilligungen ist spätestens vor der Entscheidung über die Förderung zu erbringen und muß nicht bereits bei der Antragstellung vorliegen.

Im Abs. 6 wird - wie nach der bisherigen gesetzlichen Regelung - ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungen ausgeschlossen.

Zu § 5:

In dieser Bestimmung sind jene Förderungsmaßnahmen aufgezählt, die der Erreichung der in §§ 1 und 2 genannten Ziele dienen.

Zu § 6:

Grundlegende Zielsetzung dieses Gesetzes ist die Vereinheitlichung und Konzentration der Wirtschaft- und Tourismusförderung, die derzeit von verschiedenen Stellen durchgeführt wird und in verschiedenen Gesetzen geregelt ist. Die Burgenländische Landesregie-

zung hat daher im Hinblick auf eine rasche und objektive Abwicklung der Förderungsverfahren eine zentrale Förderungsstelle - die Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG - zu gründen, die alle Förderungsfälle abwickelt.

In Abs. 2 werden im Sinne der vorstehenden Bestimmungen auch die Durchführung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 5 Z 1 und 2 - Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse sowie die Übernahme von Bürgschaften für Kredite und Darlehen -, insbesondere hinsichtlich Begutachtung, Abwicklung und Kontrolle, seitens der Landesregierung der WiBAG treuhändig übergeben.

Um eine flexiblere Anpassung auf etwaige Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu ermöglichen, werden die näheren Bestimmungen über die vom Förderungswerber zu erbringenden Voraussetzungen und die vorzulegenden Unterlagen nicht im Gesetz getroffen, sondern den von der WiBAG zu erstellenden Richtlinien vorbehalten. Diese Richtlinien bedürfen sowohl bei ihrer Erlassung, als auch bei ihrer Änderung der vorherigen Genehmigung durch die Landesregierung. Die Verlautbarung hat im Landesamtsblatt zu erfolgen.

In Abs. 3 wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Absätze die Entscheidung und Durchführung der Förderungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 3 bis 5 ausschließlich der WiBAG zugewiesen.

Abs. 4 normiert eine Berichtspflicht der WiBAG an die Landesregierung über die im Sinne dieses Gesetzes durchgeführten Maßnahmen.

Zu § 7:

Der Burgenländische Wirtschaftsförderungsfonds war bisher in einem eigenen Wirtschaftsförderungsfonds-Gesetz, LGBI. Nr. 59/1991, geregelt. Nunmehr werden diese Bestimmungen im Sinne einer Vereinheitlichung und Konzentration der Wirtschaftsförderungsbestimmungen in dieses Gesetz übernommen.

Zu § 8:

In Abs. 1 wird einerseits geregelt, wie die Förderungsmittel aufzubringen sind und andererseits durch die in Z 2 und 3 skizzierte Veranlagungs- und Rückforderungsmöglichkeit zum Ausdruck gebracht, daß mit den vom Land bereitgestellten Mitteln möglichst wirtschaftlich umgegangen werden soll.

Zu § 9:

Zur Gewährleistung der politischen Kontrollrechte des Burgenländischen Landtages wurde eine jährliche Berichtspflicht der Landesregierung unter Einbeziehung der Auswirkung der durchgeführten Förderungsmaßnahmen normiert. Im Interesse einer möglichst umfassenden Information des Landtages ist in den Bericht der Landesregierung auch der Bericht der WiBAG aufzunehmen.

Zu Artikel II

Im Hinblick auf die Vereinheitlichung und Konzentration der Wirtschaftsförderung im Burgenland werden einerseits die bisher in verschiedenen Rechtsvorschriften geregelten Bestimmungen in dem neuen Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz zusammengeführt, andererseits eine zentrale Förderungsstelle eingerichtet. Um eine nahtlose Weiterführung der wirtschaftlichen und touristischen Förderungsmaßnahmen zu gewährleisten, wurden gleichzeitig detaillierte Übergangsregelungen aufgenommen.

Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung wird das Gesetz vom 9. Oktober 1980 über Maßnahmen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Entwicklung im Burgenland (Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1980), LGBI. Nr. 1/1981 in der Fassung der Gesetze LGBI. Nr. 44/1987, 32/1991, 59/1991 und 12/1993, außer Kraft gesetzt.

Abs 2:

In dieser Regelung wird nunmehr eine Übergangsbestimmung für die Förderungsmaßnahmen nach dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1980, LGB1. Nr. 1/1981 in der Fassung der Gesetze LGB1. Nr. 44/1987, 32/1991, 59/1991 und 12/1993, getroffen, wobei klargestellt wird, daß bereits gewährte Förderungen nach den bisher geltenden Bestimmungen weiterzuführen sind. Für jene Förderungsfälle, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eingelangt sind, jedoch einer Erledigung noch nicht zugeführt wurden, gelten ebenfalls die Bestimmungen des alten Landes-Wirtschaftsförderungsgesetzes, die Bearbeitung erfolgt aber bereits durch die WiBAG. Sollte es die besondere Lage des Förderungsfalles erfordern, kann die WiBAG auch diesem Fall ein ergänzendes Gutachten abgeben. Die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelangten Förderungsanträge sind von der WiBAG nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erledigen.

Zu Artikel III

Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung werden die §§ 29 und 30 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGB1. Nr. 36, außer Kraft gesetzt.

Abs. 2:

Diese Bestimmung regelt die Übergangsbestimmungen für Förderungsmaßnahmen im Bereich des Tourismus. Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelangten, nicht erledigten Förderungsfälle sind nach den bisherigen Bestimmungen weiterzuführen. Auch hier wurde vorgesehen, daß für bereits erfolgte Förderungen in besonderen Fällen ein zusätzliches Gutachten WiBAG eingeholt werden kann. Die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelangten Förderungsanträge sind von der WiBAG nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erledigen.

Zu Artikel IV

In diesem Artikel wird der Burgenländische Wirtschaftsförderungsfonds - ohne inhaltliche Änderung - in das neue Gesetz übernommen.

Zu Artikel V

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des neuen Landes-Wirtschaftsförderungsgesetzes. Im Hinblick auf das rückwirkende Inkrafttreten des Gesetzes wurde dabei in sachlicher Weise, nämlich auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes abstellend, eine Regelung getroffen.